



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 19 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 13. Juli 2026 · Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 1

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.03.2025 in der Fassung der vierten Änderung vom 13.07.2026 Seite 3

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Kreistagsbeschluss-Nr.: 204-18/2026

Fortführung des Projektes „Erneuerung und Erweiterung des OSZ I SPN mit Wohnheim zu einem Campus für eine zukunftsfähige Berufsausbildung - Zukunftscampus Spree-Neiße“ und Erweiterung der Beauftragung von Planungsleistungen

Der Kreistag beschließt, die Umsetzung des Projektes „Erneuerung und Erweiterung des OSZ I SPN mit Wohnheim zu einem Campus für eine zukunftsfähige Berufsausbildung - Zukunftscampus Spree-Neiße“, sofern sich nach Vorlage der Leistungsphase 3 keine Erhöhung der Gesamtkosten ergibt.

Soweit der Beschluss vom 08.10.2025 (BV/164/2025) unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung des Eigenanteils steht, wird dieser für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsphase) aufgehoben.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 205-18/2026

Einrichtung von zwei Fachklassen am Oberstufenzentrum I in Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Der Kreistag beschließt die Einrichtung von zwei Fachklassen im Bildungsgang Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport und Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung am Standort Oberstufenzentrum I (OSZ I) in Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) zum Schuljahr 2026/ 2027.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 206-18/2026

Ausbau der bestehenden Grundschule in der Stadt Drebkau/Drjowk um einen zweizügigen Oberschulteil zum Schuljahresbeginn 2027/28

1. Der Kreistag befürwortet den Ausbau der bestehenden Grundschule in der Stadt Drebkau/Drjowk mit Außenstelle Leuthen um einen zweizügigen Oberschulteil am Standort Drebkau/Drjowk zum Schuljahresbeginn 2027/28.

2. Hinsichtlich der Genehmigung des gemäß § 104 Absatz 1 BbgSchulG zuständigen Ministeriums ist allen Beteiligten bekannt, dass diese vorerst bis zum Ende des Schuljahres 2031/32 erteilt wird. Sofern der Bedarf ab dem Schuljahr 2032/33 für die Einrichtung von zwei 7. Klassen mit jeweils 27 SuS (also 54 SuS) nicht mehr gegeben ist, wird der Oberschulteil abgebaut und die Schule im Umfang der ursprünglichen Genehmigung als Grundschule weitergeführt.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 207-18/2026

Beitrittsbeschluss zur Entscheidung des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Der Kreistag beschließt, der Entscheidung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 17.06.2026 zum Gesamtbetrag der Kredite und der Ablehnung der Verpflichtungsermächtigen in der Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa für das Haushaltsjahr 2026 beizutreten.

Die Haushaltssatzung 2026 wird somit unter § 4 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von 6.218.600 EUR auf 0 EUR und § 5 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von 9.522.000 EUR auf 5.904.700 EUR verändert.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 208-18/2026

Optimierung des Öffentlichen Personennahverkehrs

Der Kreistag beschließt zur Optimierung des Öffentlichen Personennahverkehrs

- die bisher geltenden Mindestbedienstandards weiter zu sichern
- die bisher geltenden Vorgaben zur Mindesterschließung und den Verkehrszeiten beizubehalten

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

halten

- durch die Flexibilisierung der festgelegten Fahrtenfolge in den Kernstadtbereichen, den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen
- durch die Festlegung von mindestens 2 Schülerrückfahrten je Schule in jeden Ort eine flexiblere und auf die tatsächlichen Gegebenheiten der Schulen abgestimmte Schülerbeförderung sicherzustellen, die Beschlüsse 247-026/2018, 258-028/2018 und 086-07/2020 werden damit aufgehoben
- durch Optimierungen in der Angebotsstruktur, insbesondere bei wenig nachgefragten Fahrten, die Attraktivität und Umweltfreundlichkeit des ÖPNV zu stärken
- die Barrierefreiheit weiter zu forcieren
- das Hauptverkehrsnetz durch den Einsatz von Plus- Bus- Linien zu stärken und beauftragt die Verwaltung diese Eckpunkte bei der Erarbeitung des Nahverkehrsplanes und der Vorbereitung der Neuvergabe des Linienbündels SPN- West TN 1 und TN2 als Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und im Ergebnis die Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe mit einer eigenen Beschlussvorlage durch den Kreistag beschließen zu lassen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 209-18/2026

Institutionelle Förderung der Museen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Jahr 2026

Der Kreistag beschließt unter dem Vorbehalt einer rechtskräftigen Haushaltssatzung die folgende Verteilung der für die institutionelle Förderung der Museen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eingestellten Mittel in Höhe von 225.000,00 EUR für das Jahr 2026:

Peitz/Picnjo:	35.861,50 EUR
Guben:	33.942,43 EUR
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)	42.430,28 EUR
Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow:	44.681,24 EUR
Bloischdorf/Błobošojce:	17.499,30 EUR
ATZ Welzow/Wjelcej:	29.779,86 EUR
Drebkau/Drjowk:	20.805,39 EUR

Kreistagsbeschluss-Nr.: 210-18/2026

Kofinanzierung im Rahmen der kulturellen Förderung für das Projekt „Entwicklung des Heimatmuseum Dissen als lebendigen, identitätsstiftenden und generationsübergreifenden – „Dritten Ort“ mit neuer kultureller Struktur“

Der Kreistag beschließt unter dem Vorbehalt einer rechtskräftigen Haushaltssatzung im Rahmen der Weiterführung des vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) vorgelegten Förderprogrammes „Regionaler kultureller Ankerpunkte im ländlichen Raum“ die Kofinanzierung des Projektes „Entwicklung des Heimatmuseum Dissen als lebendigen, identitätsstiftenden und generationsübergreifenden – „Dritten Ort“ mit neuer kultureller Struktur.

1. Der Landkreis beteiligt sich vorbehaltlich eines durch die Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow und das Heimatmuseum Dissen/Domownski muzej Dešno zu finanzierenden Anteils an der Finanzierung des zu erbringenden Eigenanteils.

2. Die Kofinanzierung erfolgt im Förderzeitraum von 3 Jahren (2025-2027) mit Mitteln in Höhe von maximal 5.000,00 EUR aus den für die Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Haushalt eingestellten Mitteln.

Die Mittelzuweisung ist nachrangig zu den Eigenmitteln der Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow und des Heimatmuseums Dissen/Domownski muzej Dešno.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 211-18/2026

Finanzielle Unterstützung von dem Projekt „open art Lausitz – neues Kunstformat zwischen Elbe und Neiße“ im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Jahr 2026

Der Kreistag beschließt unter dem Vorbehalt einer rechtskräftigen Haushaltssatzung die Verwendung von Mitteln aus dem Produkt 28100.527100 („Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa“ für das Jahr 2025) in Höhe von 1.500,00 EUR für das Projekt „open art Lausitz – neues Kunstformat zwischen Elbe und Neiße“.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 212-18/2026

Absichtserklärung zur Gründung einer Betreibergesellschaft für das Stadion des FC Energie Cottbus e.V.

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa den beigefügten Letter of Intent (LoI) zur Gründung ei-

ner Betreibergesellschaft für das Stadion des FC Energie Cottbus e.V. abzuschießen.

2. Der Kreistag beschließt die Bildung eines beratenden Ausschusses zur Prozessbegleitung der Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie. Die Besetzung des Ausschusses erfolgt mit neun ordentlichen Mitgliedern nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 213-18/2026

Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat

Der Kreistag lehnt den Beschlussvorschlag ab.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 214-18/2026

Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Beigeordneten

Der Kreistag lehnt den Beschlussvorschlag ab.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 215-18/2026

Berichterstattung zum Strukturwandel

Der Kreistag beschließt, dass der schriftliche „Bericht zum Strukturwandel – Aktivitäten des Landkreises und der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH im Strukturwandel“ mit sofortiger Wirkung nur noch einmal pro Halbjahr von der Verwaltung an den Kreistag zu übergeben ist.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 216-18/2026

Unnötige Portokosten für Kreistagsarbeit einsparen

Der Kreistag beschließt, dass die Geschäftsordnung des Kreistages Spree-Neiße und alle weiteren erforderlichen Satzungen und Regelungen mit Wirkung zum 01.01.2027 dahingehend geändert werden, dass Einladungen zum Kreistag, dem Kreisausschuss, allen Fachausschüssen und sonstigen Gremien des Kreistages Spree-Neiße (Werksausschüsse, Beirat Jobcenter usw.) ausschließlich digital über das Gremieninformationsportal SessionNet gestellt werden, sofern sich das Kreistagsmitglied für die digitale Kommunikation entschieden hat.

Die entsprechenden Beschlussvorlagen sind für die Kreistagssitzung am 11.11.2026 einzubringen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 217-18/2026

Lieferung von drei Stück Krankentransportwagen TYP A1 nach DIN EN 1789:2024-07

Der Kreistag beschließt die Vergabe der Lieferleistung von drei Stück Krankentransportwagen Typ A1 im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Höhe von 728.497,77 EUR (brutto) an den Bieter Nr. 1, die Ambulanz Mobile GmbH & Co. KG, Glinder Straße 1 in 39218 Schönebeck.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 218-18/2026

Mehrzweckhalle Forst (L.) - Sanierung der ballwurfsicheren Unterhangdecke LOS 3: Trockenbauarbeiten

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Bauleistungen LOS 3: Trockenbauarbeiten im Zuge der Sanierung der ballwurfsicheren Unterhangdecke in der Mehrzweckhalle Forst (L.) mit einer Auftragssumme von 655.543,75 EUR (brutto) an den Bieter Nr.: 3, die Goran Ivanovic Trocken- und Akustikbau GmbH, Eichenauer Weg 72a in 12355 Berlin.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 219-18/2026

Deckenerneuerung K 7105 OV Groß Luja bis Muckrow

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Straßenbauleistung „Deckenerneuerung K 7105 OV Groß Luja bis Muckrow“ mit einer Auftragssumme von EUR 273.607,16 EUR (brutto) an den Bieter Nr. 3 die Koa-lick GmbH, Bahnhofstraße 62 in 03116 Drebkau/Drjowk.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 220-18/2026

Vergabe der Arbeitsmarktdienstleistung „Individualmaßnahme für Jugendliche des Eigenbetriebes Jobcenters Spree-Neiße“ gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 SGB III

Der Kreistag beschließt in dem Vergabeverfahren „Individualmaßnahme für Jugendliche des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße“ mit den Losen 1 bis 4 den Auftrag zur Erbringung der Arbeitsmarktdienstleistung jeweils an Bieter 1 mit einem Auftragswert von 170.439,40 € brutto für Los 1, an die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH, Am Seegraben 21c in 03051 Cottbus/Chóšebuz, mit einem Auftragswert von 171.091,20 € brutto für Los 2 an die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH, Am Seegraben 21c in 03051 Cottbus/Chóšebuz, mit einem Auftragswert von 161.740,80 € brutto für Los 3 an die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH, Am Seegraben 21c in 03051 Cottbus/Chóšebuz und mit einem Auftragswert von 95.875,20 € für Los 4 an den Gemeinnützigen Berufsbildungsverein Guben e.V., Bahnhofstraße 2 in 03172 Guben zu vergeben.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 221-18/2026**Vergabe der Lieferung und Montage von 2 Abfallsammelfahrzeugen**

Der Kreistag beschließt in dem Vergabeverfahren „Lieferung und Montage von 2 Abfallsammelfahrzeugen“ den Auftrag an Bieter 1, die Zöller-Kipper GmbH, Hans-Zöller-Straße 50-68 in 55130 Mainz, mit einem Auftragswert von 332.820,39 EUR brutto für Los 1 zu vergeben.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 222-18/2026**Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

1. Der Kreistag beschließt, den geprüften Jahresabschluss 2025 festzustellen.

2. Der Kreistag beschließt, die Werkleitung zu entlasten.

3. Der Kreistag beschließt, den aus dem BgA „Duale Systeme“ resultierenden Verlust in Höhe von 43.758,82 EUR aus der zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen.

4. Der Kreistag beschließt, aus dem Zinsergebnis die Planzinsen in Höhe von 34.696,64 EUR der „Rücklage aus der Abzinsung von Rückstellungen“ zuzuführen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 223-18/2026**Personelle Nach- und Neubesetzungen für den Kreisausschuss, die Fachausschüsse und die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Spree-Neiße durch die Fraktion Die Linke**

1.) Der Kreistag nimmt auf Antrag der Fraktion Die Linke auf Grundlage des § 41 BbgKVerf eine Neubesetzung des Kreisausschusses vor und bestellt Herrn Diethelm Pagel für die restliche Dauer der Wahlperiode als stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses.

2.) Der Kreistag wählt aus dem Kreis des Kreistages oder vom Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene erwachsene Menschen sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben

auf Vorschlag der Fraktion Die Linke Herrn Diethelm Pagel

als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

3.) Der Kreistag bestellt auf Antrag der Fraktion Die Linke entsprechend § 41 BbgKVerf Herrn Diethelm Pagel als neues stellvertretendes Mitglied in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Spree-Neiße.

4.) Der Kreistag stellt auf Antrag der Fraktion Die Linke auf Grundlage § 44 BbgKVerf weiter fest:

Herr Diethelm Pagel ist neues ordentliches Mitglied im Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss sowie im Landwirtschafts- und Umweltausschuss.

Herr Diethelm Pagel ist neues stellvertretendes Mitglied im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss, Ausschuss für Finanzen, Ausschuss für Digitalisierung und Evaluierung des Stellenbedarfs sowie Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss.

5.) Der Kreistag beruft Herrn Sebastian Krüger als sachkundigen Einwohner in den Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 224-18/2026**Personelle Nach- und Neubesetzungen für den Jugendhilfeausschuss****und die Fachausschüsse sowie die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Spree-Neiße, die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald und den Polizeibeirat durch die CDU-Fraktion**

1. Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wählt gem. § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sauerungsplanung (RegBkPIG) i.V.m. § 5 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald i.V.m. § 41 BbgKVerf auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Rüdiger Krause als neuen stellvertretenden Regionalrat in die Regionale Planungsgemeinschaft „Lausitz-Spreewald“.

2. Der Kreistag bestellt auf Antrag der CDU-Fraktion entsprechend § 41 BbgKVerf Herrn Rüdiger Krause als neues stellvertretendes Mitglied in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Spree-Neiße.

3. Der Kreistag wählt auf Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 41 BbgKVerf Herrn Jörg Gläser als neues stellvertretendes Mitglied in den Polizeibeirat bei der Polizeidirektion Süd.

4. Herr Helge Bayer scheidet als ordentliches Mitglied des Jugendhilfeausschusses aus. Der Kreistag wählt daher aus dem Kreis des Kreistages oder vom Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene erwachsene Menschen sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Rüdiger Krause als neues ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

5. Der Kreistag stellt auf Antrag der CDU-Fraktion auf Grundlage § 44 BbgKVerf weiter fest:

- Herr Rüdiger Krause wird neues ordentliches Mitglied im Ausschuss für Digitalisierung und Evaluierung des Stellenplans sowie neues stellvertretendes Mitglied im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss und in der Vergabekommission.

- Herr Jörg Gläser wird neues ordentliches Mitglied im Ausschuss für Finanzen und stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.

- Herr Fred Kaiser wird neues ordentliches Mitglied im Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten. Herr Julian Brüning wechselt in die Funktion des stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 225-18/2026**Personelle Neubesetzung für den Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss und Neubenennung des Ausschussvorsitzes durch die SPD-Fraktion**

Der Kreistag stellt auf Antrag der SPD-Fraktion auf Grundlage § 44 BbgKVerf fest:

Neues ordentliches Mitglied und Vorsitzender des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses ist Herr Philipp Wesemann.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 226-18/2026**Veräußerung einer kreiseigenen Liegenschaft in Welzow**

Der Kreistag beschließt die Entbehrlichkeit einer kreiseigenen Liegenschaft und stimmt der Veräußerung zu.

Die Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Barśc (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.03.2025 in der Fassung der vierten Änderung vom 13.07.2026

Auf Grund der Feststellung des erneuten Ausbruchsgeschehens der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Landkreis Görlitz (Sachsen) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt.

A. Der Verfügungsteil A der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.03.2025 in der dritten Änderungsfassung vom 27.02.2026 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:

I. Festlegung einer Pufferzone an der Landesgrenze zu Sachsen:

a. Die Pufferzone umfasst die Flurstücke bzw. Teile dieser Flurstücke welche sich zwischen dem nördlichen ASP-Zaun an der Landesgrenze zu Sachsen und der Landesgrenze selbst befinden. Die betroffenen Flurstücke gehören zu nachfolgend genannten Gemarkungen und sind unter folgendem Link einzusehen: <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html>

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Döbern	Döbern
Felixsee	Friedrichshain, Klein Loitz, Reuthen
Jämlitz- Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Spremberg/ Grodk	Graustein/Syjk, Jessen, Lieskau/Lěsk Pulsberg, Schönheide, Spremberg/ Grodk, Terpe/Terpje
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain/Sisej
Welzow/ Wjelcej	Haidemühl/Gózdź, Proschim/Prožym

II. Anordnung von Maßnahmen:

Für die beschriebene Pufferzone gelten neben den für den ganzen Landkreis und die Stadt Cottbus/Chóšebuz beschriebenen Maßregeln hinaus die Anordnungen aus Punkt C. II. a.-i. der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.03.2025 (Pflichten für Schweinhalter, Verbringungsverbote für Schweine, Embryonen und Eizellen, Veranstaltungen mit Schweinen, unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarte und Knochenresten, Probenahme, Bergung und Beseitigung von Fallwild, Verbringungsverbote von in der Pufferzone erlegten Wildschweinen bzw. -Fleisch vor dem Vorliegen des ASP-Testergebnisses aus der Pufferzone heraus, Duldung von Fallwildsuche und verpflichtende Unterstützung der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durch die Jagdausübungsberechtigten)

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A.I und II. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).
Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung
I. Sachverhalt

Im Landkreis Görlitz wurde am 01.04.2026 erneut der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Das betroffene Gebiet galt bis zu diesem Zeitpunkt als frei von ASP. In der Folge entwickelte sich dort ein dynamisches Seuchengeschehen. Bis zum 08.07.2026 wurden insgesamt 86 auf ASP positiv getestete Wildschweine amtlich bestätigt.

Seit dem 03.06.2026 wurden zudem mehrere auf ASP positiv getestete Wildschweine nördlich der Bundesautobahn 4 nachgewiesen. Die Bundesautobahn 4 stellte bislang eine wesentliche Barriere für die Ausbreitung des Seuchengeschehens dar. Die aktuellen Fundorte liegen lediglich etwa 38 km von der Brandenburgischen Landesgrenze entfernt.

Zwischen den zuletzt bestätigten ASP-Fundorten im Landkreis Görlitz und der Landesgrenze zu Brandenburg bestehen derzeit keine weiteren Absperr- oder Vergrämnungsmaßnahmen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind durch den Landkreis Görlitz auch keine zusätzlichen Barrieren vorgesehen. Aufgrund der bisherigen Ausbreitungsdynamik ist daher davon auszugehen, dass sich das Seuchengeschehen weiter in Richtung Norden sowie Westen und damit bis an die Landesgrenze Brandenburgs ausbreiten wird.

Wildschweine verfügen über einen erheblichen Aktionsradius und können das Virus bereits während der Inkubationszeit verbreiten, ohne klinische Symptome aufzuweisen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass infizierte Tiere das ASP-Virus bereits über die bislang amtlich festgestellten Fundorte hinaus verschleppt haben. Vor diesem Hintergrund besteht ein erhöhtes Risiko eines Viruseintrags für angrenzende Gebiete.

Zur Verhinderung eines erneuten Eintrags der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation des Landes Brandenburg und insbesondere des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sind frühzeitig geeignete tierseuchenrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Ziel ist es, die Einschleppung des ASP-Virus zu verhindern und die mit einem erneuten Seuchenausbruch verbundenen erheblichen tierseuchenrechtlichen, wirtschaftlichen und jagdlichen Folgen abzuwenden.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.März 2026 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020.
Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG Maßregeln der SchwPestV.
Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Zu. A. I (Festlegung einer Pufferzone):

Die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung einer Pufferzone ergibt sich aus § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 18 a TierGesG sowie § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV.

Aufgrund des dynamischen Seuchengeschehens im Landkreis Görlitz sowie der räumlichen Nähe der zuletzt bestätigten ASP-Fälle zur brandenburgischen Landesgrenze besteht die konkrete Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Brandenburg. Zwischen den aktuellen ASP-Fundorten und der Landesgrenze bestehen derzeit keine weiteren Absperr- oder Vergrämnungsmaßnahmen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind auch keine weiteren Absperrmaßnahmen vorgesehen. Aufgrund des natürlichen Wanderungsverhaltens von Wildschweinen kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass infizierte Tiere das ASP-Virus nach Brandenburg verschleppen.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Tiergesundheit sowie für die schweinehaltenden Betriebe und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche dar. Zur frühzeitigen Erkennung eines möglichen Viruseintrags sowie zur Verhinderung einer Einschleppung des Erregers ist die Festlegung einer Pufferzone erforderlich.

Bei der Festlegung der Pufferzone wurden insbesondere die aktuelle Seuchenlage, das Wanderungsverhalten des Schwarzwildes, die bereits vorhandenen ASP-Schutzzäune, natürliche Gegebenheiten sowie die örtlichen Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die räumliche Abgrenzung wurde so gewählt, dass die bereits vorhandenen Zauanlagen als wirksame Barriere genutzt werden können und gleichzeitig der räumliche Umfang auf das zur Tierseuchenbekämpfung erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Die Festlegung der Pufferzone ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nutzung der bereits vorhandenen ASP-Schutzzäune als nördliche Begrenzung der Pufferzone stellt das mildeste und zugleich wirksamste Mittel dar, um die Ausbreitung des Seuchengeschehens in Richtung Brandenburg zu verlangsamen, einen möglichen Viruseintrag frühzeitig zu erkennen und weitergehende Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ermöglichen. Gleich wirksame, weniger belastende Maßnahmen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausdehnung der Pufferzone über den südlichen ASP-Zaun hinaus bis an die Landesgrenze heran begründet sich in der Früherkennung der herannahenden bekämpfungspflichtigen Tierseuche.

Zu A.II (Anordnung von Maßnahmen)

Die in der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen vom 31.03.2025 angeordneten Maßnahmen der Sperrzone I basieren auf §14d der SchwPestV und können ebenso für eine ausgewiesene Pufferzone angeordnet werden. Da eine Pufferzone nach der SchwPestV im Wesentlichen einer Sperrzone I nach Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 entspricht, gelten für diese Zone die gleichen Anforderungen wie für eine Sperrzone I. Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und ggf. weitere Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Zugleich sind diese milden Mittel angemessen. Sie dienen der Früherkennung eines Seucheneintrags und verhindern somit deutlich strengere Maßregeln, welche bei einem Ausbruch der ASP im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Folge wären.

Zu A.III. (sofortige Vollziehung)

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt vor, da ein erneuter Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation des Landes Brandenburg, insbesondere in die wieder ASP-freien Gebiete des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, und die damit verbundenen tiergesundheitlichen sowie erheblichen wirtschaftlichen Folgen unverzüglich verhindert werden müssen.

Die Gefahr der Einschleppung und Weiterverbreitung der Tierseuche sowie die damit verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Schäden überwiegen das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten Maßnahmen würde eine wirksame Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erheblich beeinträchtigen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter. Zwar greifen sie teilweise in die Rechte der Betroffenen ein, diese müssen jedoch hinter dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie der Verhinderung einer Einschleppung in die Wildschweinpopulation und die Hausschweinbestände zurücktreten.

Zu A.IV. (Inkrafttreten)

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines Restriktionsgebietes sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

C. Rechtsbehelf

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) schriftlich einzulegen.

Es ist auch möglich den Widerspruch in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben gem. § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Der Widerspruch ist in diesem Fall über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail entspricht nicht der gesetzlich geforderten Form.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 13.07.2026

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt

